

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 17.5.2018, VSt-7687/5 wurde ein Schreiben der Parlamentsdirektion betreffend einen Initiativantrag zum Heimopferrentengesetz übermittelt, in dem um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht worden ist:

- "1. Wie können "schlichte" Behandlungsfehler in Krankenanstalten von absoluten Fehlleistungen wie "Malariatherapie" rechtlich klar und sachlich abgegrenzt werden?  
. Wie kann der Sachverhalt festgestellt werden, etwa wenn die Tat lange zurückliegt und Zeugen oder Krankenhausakten nicht (mehr) zur Verfügung stehen?  
2. Ist es möglich, auf Basis der bisherigen Rechtslage abgelehnte Anträge auf HOG-Rente von Amts wegen wieder aufzugreifen, wenn ja, für welche Fallkonstellationen geht das?  
3. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Bund ist zu rechnen:  
. für künftige Rentenleistungen  
. im Falle von Direktanträgen bei der Volksanwaltschaft für Personal und Verfahren und das dann bei der Volksanwaltschaft erforderliche Clearing?"

Hiezu ist Folgendes auszuführen:

Zu Frage 1.:

Die für Gesundheit zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung sieht sich binnen der sehr kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht in der Lage, zu beantworten, wie schlichte Behandlungsfehler von absoluten Fehlleistungen rechtlich klar und sachlich abgegrenzt werden könnten. Möglicherweise könnte aufgrund von Kriterien wie etwa Krankenstandsdauer bzw (bleibende) Folgeschäden eine Abgrenzung vorgenommen werden. Für die Festlegung eines Kriterienkataloges wäre es aber jedenfalls erforderlich, Fachärzte aus den entsprechenden Disziplinen und Juristen beizuziehen. Zur Zusatzfrage ist festzuhalten, dass es für den Fall, dass Zeugen oder Krankenhausdaten nicht mehr eruierbar sind, wohl auch keine gesicherte Sachverhaltsfeststellung geben kann.

Zu Frage 2.:

Diese Frage betrifft verfahrensrechtliche Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Zu Frage 3:

Diese Frage betreffend die Kostenauswirkungen für den Bund ist ebenfalls von diesem zu beantworten. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Landesfinanzreferentenkonferenz am 29.4.2017 betreffend das Heimopferrentengesetz beschlossen hat, einen Solidarbeitrag in Höhe von einer Mio Euro pa -aufgeteilt auf die Länder nach der Volkszahl- zu leisten. Dies ist mit einer Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF in einem neuen § 2a auch gesetzlich verankert worden. Mögliche zusätzliche Kosten im Falle einer rechtlichen Umsetzung des gegenständlichen Initiativantrages gehen daher ausschließlich zu Lasten des Bundes.

Um Kenntnisnahme wird höflich ersucht.

Für die Landesregierung:

Mag Markus Eisl

Land Salzburg

Abteilung 8:Finanz- und Vermögensverwaltung Kaigasse 2a, 5010 Salzburg  
Tel.: +43 662 8042-2943  
Fax: +43 662 8042-2906  
<mailto:finanzen@salzburg.gv.at>  
<mailto:markus.eisl@salzburg.gv.at>  
<http://www.salzburg.gv.at>